KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT**
**FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

**Rechtsdienst**
Philipp Zehnder, MLaw
Juristischer Mitarbeiter
Tellistrasse 67, Postfach 2531, 5001 Aarau
Telefon 062 835 25 49
philipp.zehnder@ag.ch
www.ag.ch/steuern

Verein Youth for Hope
c/o Susann Waldmeier
Grieshaldenweg 19
4314 Zeiningen

8. Juli 2016

**GEKO-Nr. 4658**

**Verfügung in Sachen Verein "Youth for Hope" betreffend Steuerbefreiung**
(Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer)

**I.**
Der Verein "Youth for Hope" ersuchte mit Eingabe vom 15. Februar 2016 um Befreiung von den aargauischen Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer.

**II.**
**1.**
Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

**2.**
Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- **Juristische Person**: Von der Steuerpflicht befreit werden können nur juristische Personen (beispielsweise Vereine oder Stiftungen).
- **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung**: Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder auf das Wohl Dritter gerichtet sein.
- **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung**: Die Mittel der juristischen Person sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet.
- **Tatsächliche Tätigkeit**: Die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit tatsächlich aus.

Der Begriff der **Gemeinnützigkeit** ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er ist zur Hauptsache durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- **Allgemeininteresse**: Die Tätigkeit der juristischen Person muss im Interesse der Allgemeinheit liegen und gilt aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als fördernswert. Ein Allgemeininteresse liegt regelmässig nur dann vor, wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, offen ist.

- **Uneigennützigkeit**: Eine gemeinnützige Tätigkeit ist unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter gerichtet. Die juristische Person verfolgt keinen Erwerbs- und keinen Selbsthilfezweck. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel erbringt sie Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit.

**3.**

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

**III.**

**1.**

Unter dem Namen "Youth for Hope" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zeiningen. Die Vereinsstatuten umschreiben den Vereinszweck wie folgt:

"3. Zweck

Die Aktivitäten des Vereins dienen Not leidenden Kindern. Diese Tätigkeiten unterstützen nicht nur materielle Zuwendungen und Bildung, sondern auch emotionale Unterstützung. Momentan konzentrieren sich die Aktivitäten auf Projekte im Grossraum Nairobi. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks geeigneten Aktivitäten sowie eine allfällige Ausweitung des Tätigkeitsbereiches bestimmt der Vorstand.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral."

**2.**

**a)**

Gemeinnützigkeit wird nur angenommen, wenn erhebliche Leistungen im Dienste der Allgemeinheit, im Allgemeininteresse, vollbracht werden. Darunter ist die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, die Übernahme von in den Bereich des Gemeinwesens fallenden Aufgaben, ja grundsätzlich jede von der Allgemeinheit, vom Ganzen her gesehen als förderungswert betrachtete Tätigkeit zu verstehen. Dazu zählen Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen, wie z.B. die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, Unterricht, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz oder – anders gesagt – Umweltschutz sowie die Entwicklungshilfe (vgl. MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Auflage, Muri-Bern 2015 § 14 N 35 m.w.H.; s.a. Kreisschreiben Nr. 12 der Eidg. Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994, Ziff. II 3a; FELIX RICHNER/WALTER FREI/STEFAN KAUFMANN/HANS ULRICH MEUTE, Art. 56 N 64 ff.).

Der Verein betreibt in Ngong (bei Nairobi, Kenia) ein Kinderheim und betreut dadurch ca. 60 Kinder und Jugendliche. Er fördert die Schul- und Berufsausbildung, gewährleistet die medizinische Versorgung und stattet die Kinder mit Nahrungsmitteln und Kleidern aus. Zudem unterstützt der Verein diverse Infrastrukturprojekte vor Ort, wie z.B. den Bau einer Solardusche zur besseren Warmwasserversorgung. "Youth for Hope" leistet somit Entwicklungshilfe. Dies liegt zweifellos im Allgemeininteresse und gilt aus gesellschaftlicher Sicht als fördernswert.

Der Destinatärkreis ist ebenfalls offen, da die Tätigkeit des Vereins einem grundsätzlich unbeschränkten Kreis von Personen zugutekommt und kein zum Voraus bestimmter enger Kreis von Personen Zugang zur Organisation hat (vgl. MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, § 14 N 44); von der Unterstützung des Vereins kann eine unbestimmte Zahl von Kindern und Jugendlichen profitieren.

**b)**

Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit keine persönlichen Interessen. Die Vorstandsmitglieder sind alle ehrenamtlich tätig, womit personelle Opfer erbracht werden. Die Unterstützung des Vereins erfolgt ohne Gegenleistung. Die finanziellen Mittel stammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Paten-

schaften und Einnahmen aus Veranstaltungen (vgl. Art. 16 der Statuten). Gewinn und Kapital des Vereins werden ausschliesslich dem oben beschriebenen Zweck zugewendet. Es gilt der Grundsatz der 100%igen Direkthilfe bezüglich der Verwendung von Drittspenden. Hinweise auf eine Zweckentfremdung der Mittel gibt es keine. Erwerbs- und Selbsthilfezwecke sind ebenfalls keine ersichtlich. Die Anforderungen an die Uneigennützigkeit sind somit erfüllt.

**3.**

Eine steuerliche Privilegierung ist bloss gerechtfertigt, wenn die gemeinnützige Tätigkeit auf Dauer ausgerichtet ist und die Statuten sicherstellen, dass eine Zweckentfremdung der Mittel ausgeschlossen ist; die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich, d.h. für immer, steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein, was sich gemäss Praxis des Kantonalen Steueramtes aus einer unabänderlichen Bestimmung in den Statuten ergeben muss (VGE vom 29. Januar 2014 i.S. X. [WBE.2013.307], E. 2.5.; Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 [ASA 63 S. 130 ff.]). Bezüglich der Liquidationsbestimmung vermag der Verein diesen Voraussetzungen grundsätzlich zu genügen. Das Kantonale Steueramt empfiehlt jedoch, die vorliegende Liquidationsbestimmung wie folgt zu präzisieren:

"Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung **mit Sitz in der Schweiz** zuzuwenden" (vgl. Art. 18 der Statuten).

Es kann somit festgestellt werden, dass der Verein Youth for Hope **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann der Verein von der Steuerpflicht befreit werden.

**IV.**

Demgemäss wird **verfügt**:

1. Der Verein Youth for Hope mit Sitz in Zeiningen wird wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.
2. Eine allfällige Änderung der Vereinsstatuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit oder die Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.

**V.**

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein Youth for Hope können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn diese Leistungen in der Steuerperiode Fr. 100.– erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40a Abs. 1 StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 Abs. 1 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

**VI.**

Ohne Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass der Verein Youth for Hope einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

**Kantonales Steueramt**
Rechtsdienst

Philipp Zehnder, MLaw
Juristischer Mitarbeiter

Verteiler

- Verein "Youth for Hope"
- Gemeinderat Zeiningen
- Kantonales Steueramt, Sektion Juristische Personen

**Rechtsmittel**

**Gegen die Verfügung betreffend Kantons- und Gemeindesteuern:**

Gegen diese Verfügung können der Verein und der Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen, oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

**Gegen die Verfügung betreffend die direkte Bundessteuer:**

Gegen diese Verfügung kann der Verein innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.